
S 41 AS 3367/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|-----------------------------------|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Düsseldorf |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 41 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 41 AS 3367/18 |
| Datum | 28.05.2019 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Änderung seiner BG-Nummer.

Mit Schreiben vom 25.08.2018, eingegangen bei Gericht am 27.08.2018, hat der Kläger Klage erhoben. Dieses Schreiben ist abgesehen vom letzten Satz identisch mit der Klageschrift zu dem zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Klageverfahren mit dem Aktenzeichen S 24 AS 3843/15.

Der Kläger trägt vor, der Beklagte habe seine BG-Nummer geändert, ohne ihn vorher darüber zu informieren. Er habe den Beklagten mit Schreiben vom 09.09.2015 und vom 17.09.2015 gebeten, diese Änderung der BG-Nummer rückgängig zu machen. Die Änderung der BG-Nummer sei rechtswidrig.

Das Gericht hat die Akten zum Streitverfahren S 24 AS 3843/15 beigezogen und die Beteiligten auf die Entscheidung in diesem Verfahren hingewiesen.

Der Klager beantragt schriftsatzlich sinngema,

den Beklagten zu verpflichten, die nderung der BG-Nummer rckgangig zu machen und ihm seine alte BG-Nummer zuzuteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begrndung fhrt er aus, die Klage sei unzulssig, da der Sachverhalt bereits Gegenstand des Verfahrens S 24 AS 3843/15 gewesen und dort abschlieend geklrt worden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakte des Beklagten sowie der Akte zum Verfahren S 24 AS 3843/15 Bezug genommen.

Die Beteiligten haben ihr Einverstndnis mit einer Entscheidung des Gerichts gema [ 124 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklrt.

Entscheidungsgrnde:

Das Gericht konnte nach [ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverstndnis erklrt haben.

Die Klage hat keinen Erfolg, denn sie ist bereits unzulssig.

Gema [ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit  17 Abs.1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann whrend der Rechtshngigkeit die Sache von keiner Partei anderweitig anhngig gemacht werden. Ein zweites Verfahren zwischen denselben Beteiligten ber denselben Streitgegenstand ist unzulssig. Hintergrund dessen ist der Rechtsgrundsatz, dass ber einen Streitgegenstand nur eine gerichtliche Entscheidung ergehen darf um widersprchliche Entscheidungen zu vermeiden. Diese Sperrwirkung endet zwar mit dem Abschluss des ersten Verfahrens, die hier anhngige Klage ist aber dennoch unzulssig, weil sie denselben Streitgegenstand zwischen denselben Beteiligten betrifft (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2013, [B 4 AS 17/13 R](#)). Dem Klger geht es erneut um die nderung der BG-Nummer im Jahre 2015 durch den Beklagten. Wegen der Rechtskraft der Entscheidung mit dem Aktenzeichen S 24 AS 3843/15 ist die erneute Klage gema [ 141 SGG](#) unzulssig.

Im brigen verweist die Kammer hinsichtlich der fehlenden Begrndetheit der Klage auf die Ausfhrungen im Verfahren S 24 AS 3843/15. Die Kammer schliet sich diesen berzeugenden Ausfhrungen nach eigener Prfung an. Durch die nderung der BG-Nummer entstehen dem Klger keine Nachteile.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 183.193 SGG](#).

Erstellt am: 10.03.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024